



„Kann die forensisch-psychiatrische Nachsorge den stationären Behandlungs- und Sicherungsumfang ersetzen?“

Möglichkeiten und Grenzen in der Versorgung von Patienten, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

Was erwartet Sie?

- Rechtsgrundlage
- Situation in Regensburg
- Umgang mit der Problematik im klinischen Alltag
- Strukturanpassung der Klinik
- Fallbeispiel

Was ist verhältnismäßig?

§ 62 StGB

§ 62 StGB

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden,

- wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie
- zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

§ 62 StGB

Gesetzgeberische Wertung

§62 StGB geht davon aus, dass der Eingriff durch freiheitsentziehende Maßnahmen, nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Gefahr, die vom Täter ausgeht, so groß ist, dass ihm, auch wenn er schuldlos handelt, ein solcher Eingriff im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit zugemutet werden muss („Sonderopfer“ BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, Az:2 BvR 2365/09, 740/10, 2333/08, 1152/10, 571/10)

§ 62 StGB

Konkrete Prüfung

- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weist eine dreigliedrige Struktur auf und enthält Teilgebote der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit:
 - Zunächst muss eine **Maßregel geeignet** sein, den **Schutzzweck** zu erreichen, wobei dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zusteht
 - Die **Erforderlichkeit** ist zu bejahen (bzw. die Maßregel ist nicht subsidiär), wenn **keine mildereren Mittel** in Betracht kommen, welche die Gefährlichkeit des Straftäters sicher beseitigen (ambulant?)
 - Letztlich muss die Maßregel **angemessen** sein. Dies setzt ein proportionales **Zweck-Mittel-Verhältnis** voraus

§ 62 StGB

Besonderheiten

- gilt nur für den Bereich des Maßregelvollzugs
 - §63 StGB Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
 - §64 StGB Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
 - §66 StGB Sicherungsverwahrung
- Unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt der Auslegung
- Gilt für die Frage der Anordnung im Urteil
- Gilt für alle weiteren Verfahrensschritte (Maßregelvollzug, Erledigterklärung, Weisungen innerhalb der Führungsaufsicht)

Situation in Regensburg

5 Verhältnismäßigkeitsentlassungen seit 01.01.2013,
letzte diesbezügliche Entscheidung am 01.12.2014:

Fall I

Aufnahme in den MRV am 16.08.2006

Anlassdelikt: Diebstahl

Datum der Entscheidung: 18.12.2013

Fall II

Aufnahme in den MRV: 23.05.2006

Anlassdelikt: schwerer sexueller Missbrauch von Kindern,
Besitz kinderpornographischer Schriften

Datum der Entscheidung: 16.01.2014



Fall III

Aufnahme in den MRV: 19.10.2005

Anlassdelikt: Sachbeschädigung

Datum der Entscheidung: 28.05.2014

Fall IV

Aufnahme in den MRV: 01.12.1997

Anlassdelikt: Vorsätzliche Körperverletzung

Datum der Entscheidung: 05.11.2014

Fall V

Aufnahme in den MRV: 01.07.2003

Anlassdelikt: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
Leistungserschleichung, Beleidigung

Datum der Entscheidung: 01.12.2014

Wann stellen wir uns die Frage der Verhältnismäßigkeit?

☞ **Bei Aufnahme, spätestens nach dem ersten halben Jahr**

Orientiert an den Gesetzesnormen:

- **Schutzzweck:** Wieviel Beschränkung erfordert die Sicherheit ?
 - aktuelle Lockerungsprognose/aktuelle Lockerungshindernisse
 - Ggf. BKH Straubing
- **Erforderlichkeit:** Gibt es Alternativen?
 - nein bzw. „es geht noch was voran“, er muss (orientiert an Delinquenzhypothese) erst bestimmte, definierte Therapieziele erreichen (Abwägung der Mittel)
 - Therapiestation
 - Ja
 - Resozialisierungsstation
 - „Nein, aber es muss“ (alle therapeutischen Maßnahmen ausgeschöpft)
 - Resozialisierungsstation
- **Angemessenheit:** Nicht unsere Baustelle!

Struktur der Klinik seit 01.01.2008

Aufnahmestation (§ 64 StGB, § 63 StGB)

Therapiestation (1x 63ger Therapiestation, 4 x 64ger)

Resozialisierungsstationen (2 „gemischt“)

Ambulanz

Übergangmanagement

- Therapieziel erreicht (oder „besser wird`s nicht“):
 - Resozialisierung in eigene Wohnung:
Haus 4
 - Resozialisierung in komplementäre Einrichtung:
Station 6a
- Entlassung:

In der Regel: wenn sozialer Empfangsraum erschlossen und erprobt

Bei „Verhältnismäßigkeitsentlassungen“: wenn sozialer Empfangsraum „so gut wie möglich“ erschlossen und erprobt (Erprobung richtet sich nach Zeit, die das Gericht vorgibt)

Nachsorge in Forensisch-Psychiatrischer Ambulanz

- Arbeit im Bezugsteam (Therapeut (Arzt, Psychologe, Sozialpädagoge -> Beziehungskontinuität) + Pflege
- Hausbesuche, In-House-Termine, Angehörigenarbeit
- evtl. Arbeitstherapie als tagesstrukturierende Maßnahme
- Helferkonferenzen
- Substitution
- Betreuung und Beratung der Einrichtungen
- Bei Krise: § 67 h StGB: „Einstieg“ in den stationären Verlauf auf jeder Ebene je nach individuellem Bedarf (**Leider nicht bei wegen „Verhältnismäßigkeit“ Entlassenen**)
- Sehr gute Vernetzung mit der Allgemeinpsychiatrie

Fallbeispiel zum Thema „Verhältnismäßigkeitsentlassung“

Aspekt I: Psychiatrisch/psychotherapeutische
Herausforderung

Aspekt II: Herausforderung im Umgang mit
rechtlichen Vorgaben

Beschwerde zum Fortdauerbeschluss der StVK:

- Das BKH erläutert in jüngster 67e-Stellungnahme nicht, mit welcher Wahrscheinlichkeit, welche Straftaten zu erwarten sind; die konkrete Gefahr, die von dem Untergebrachten ausgeht, sei nicht ersichtlich.
- Weitere Unterbringung nicht vertretbar,
 - weil Unterbringung bereits dreimal so lange wie die verhängte Freiheitsstrafe andauere
 - weil der Proband erst im 35. LJ straffällig geworden ist,
 - weil es sich um eine minder schwere Tat handele.

Generalstaatsanwaltschaft

- schließt sich den Gründen des angefochtenen Beschlusses an
- Beantragt, die sofortige Beschwerde kostenfällig als unbegründet zu verwerfen

OLG Nürnberg beschließt am 16.01.2014

- **“(...) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird zum 30.04.2014 für erledigt erklärt“.**
- Begründung:
 - Unbestritten ist Diagnose (paranoide Schizophrenie) als Merkmal einer krankenhaften seelischen Störung im Sinne §§20,21 StGB
 - Unbestritten ist, dass Taten von Art der Anlasstat zu erwarten sind; diese sind „erheblich“ im Sinne §§ 63, 67d Abs. 2 StBG
 - ABER Missbrauchstaten nach Art der Anlasstat sind nicht „in einem höheren Grad“ wahrscheinlich, und es reicht nicht aus, wenn Taten „nur möglich erscheinen“.

Warum ist die Tatbegehung nicht in einem höheren Grad wahrscheinlich?

- Der Proband ist krankheitseinsichtig und behandlungsbedürftig, nutzt freiwillig psychiatrische Angebote (mehr als 10 mal freiwillig in stationär psychiatrischer Behandlung vor dem MRV)
- Er nimmt seit jeher zuverlässig die verordneten Medikamente ein
- Er steht zu seinen pädophilen Neigungen, hat sie nie verleugnet
- Die Tat entsprang „einer singulären Situation maximaler Versuchung“

 **Außerdem ...**

...ist die weitere Vollstreckung “ohnehin“ unverhältnismäßig

- denn die Unterbringung muss nicht nur erforderlich sein, um weitere krankheitsbedingte und erhebliche Taten zu verhindern,
sondern auch das Übermaßverbot muss beachtet werden.

Dabei zu berücksichtigen: die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist eine „außerordentlich beschwerende Maßnahme“

Fazit des OLG:

„Obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen (...), war sie für erledigt zu erklären“.

Begründung:

- Es konkurrieren 2 Rechtsfolgen: die Aussetzung des MRV zur Bewährung und ein Für-Erledigt-Erklären der Maßregel
- ☞ da die Unterbringung selbst bei ungünstiger Prognose unverhältnismäßig werde, muss das Für-Erledigt-Erklären den Vorrang haben, „denn diese Rechtsfolge ist für den Untergebrachten die günstigere, und er kann, wenn er ungefährlich ist, nicht schlechter stehen als mit ungünstiger Legalprognose“.

... aber was geschieht mit der Reststrafe?

Danke für die Aufmerksamkeit!

